

13/SN-27/ME



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

RECHTSGESETZENTWURF
27 - GE/10 P6
Datum: 13. JUNI 1996
Verfollt: 19.6.96 Dr. Stritz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 132/96/Dr.Str/PW
Dr. Strimitzer


Durchwahl
4489

Datum
7.6.1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits-
und Sozialgerichtsgesetz geändert werden**

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilagen



An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
53.010/4-3/96
25.4.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 132/96/Dr.Str/PW
Dr. Strimitzer

Durchwahl Datum
4489 7.6.1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits-
und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.**

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum im Betreff
genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme
abzugeben:

Wir anerkennen das Bemühen des do. Bundesministeriums, über die
Vorgaben der EU-Richtlinie möglichst nicht hinauszugehen. Den-
noch glauben wir in den folgenden Punkten Kritik anbringen zu
müssen:

Es erscheint uns nicht einsichtig, im § 132 Abs. 1 erster Satz
die unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dienenden Unternehmen
und Betriebe aus dem Bereich der Tendenzbetriebe auszunehmen,
weil ihre Ausnahme den gesetzlich festgelegten Tendenzschutz ge-
nerell in Frage stellen würde.

Wir sprechen uns dagegen aus, daß in das besondere Verhandlungs-
gremium gem. § 179 Abs. 1 anstelle eines Betriebsratsmitgliedes
auch ein Funktionär oder Arbeitnehmer der zuständigen freiwilli-
gen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der

Arbeitnehmer ernannt werden kann. Wir glauben, daß zur Gewährleistung einer möglichst unmittelbaren Interessenvertretung eine Entsendung nur aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder erfolgen können soll.

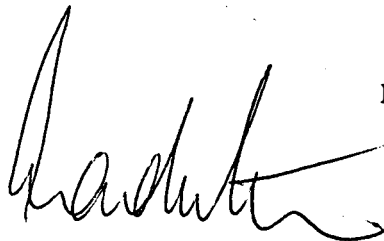
In der Richtlinie ist nicht - wie im § 181 des Entwurfes vorgesehen - eine Wahl eines Vorsitzenden sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung vorzusehen, weshalb diese auch im ArbVG nicht zwingend vorzuschreiben wäre.

Gem. § 182 Abs. 1 bekommt das besondere Verhandlungsgremium das Recht, zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Die Abhaltung vorbereitender Sitzungen ist von der Richtlinie für das besondere Verhandlungsgremium nicht vorgesehen, weshalb diese Bestimmung zu entfallen hätte.

Die Richtlinie sieht entgegen dem § 186 Abs. 2 vor, bei Sachverständigen die Kostenübernahme auf die Kosten für einen Sachverständigen einzuschränken. Wir treten nachdrücklich dafür ein, auch in der österreichischen Rechtsordnung diese Einschränkung vorzusehen. Dies gilt auch zu § 197, also im Zusammenhang mit dem Europäischen Betriebsrat. Es wäre weiters klarzustellen, daß die Kostentragungsregelung lediglich für die im Gesetz vorgesehenen Sitzungen zum Tragen kommt.

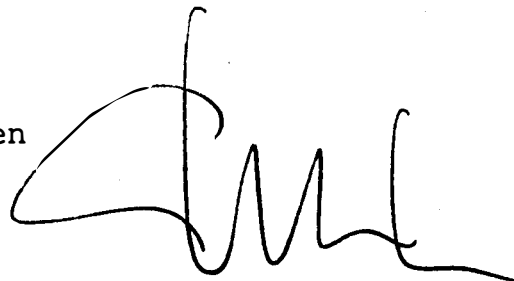
Die Beifügung des Wortes „mindestens“ in § 199 Abs. 1 entspricht nicht der Richtlinie und müßte daher entfallen.

Auftragsgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär